VERORDNUNG (EG) Nr. 292/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Februar 2001
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Rates und des Europäischen Parlaments [4], weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2001

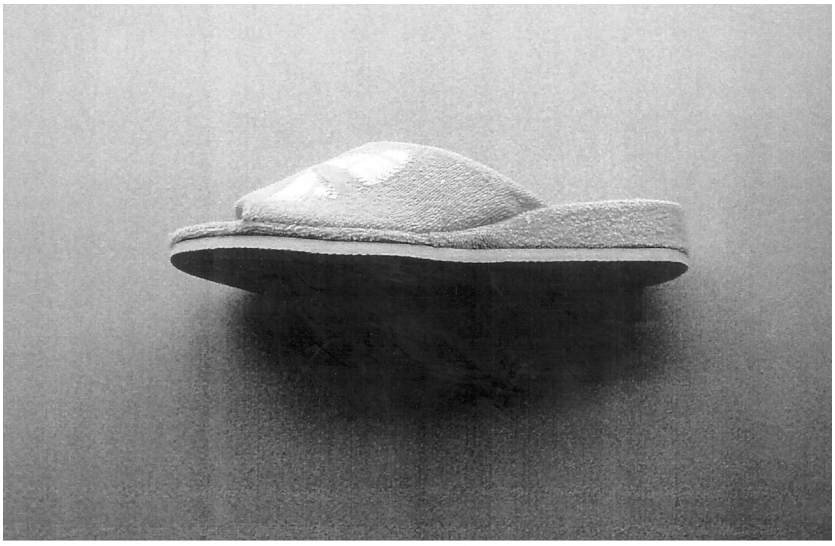
Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

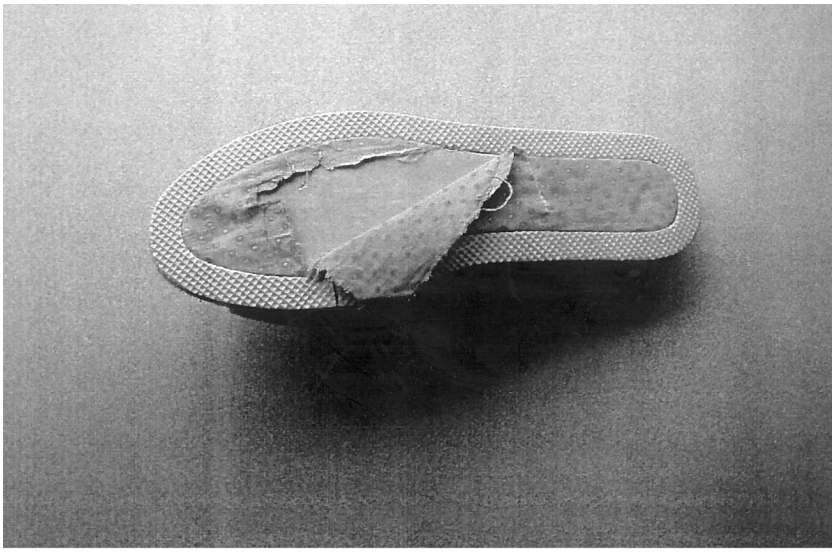
ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Pantoffeln mit Oberteil aus Spinnstoff (Frottiergewebe) und Laufsohle aus Kunststoff. Der mittlere Teil ist mit einer dünnen Spinnstoffschicht überzogen. Auf dieser Spinnstoffschicht, die 58 % der Laufsohle ausmacht, befinden sich PVC-Noppen (Siehe Fotografien 603 A + B) (*)	6404 19 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4b) zu Kapitel 64, der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 64 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6404, 6404 19 und 6404 19 10 In Anbetracht der Merkmale der Spinnstoffschicht müssen die Laufsohlen als aus Kunststoff bestehend angesehen werden. Die Spinnstoffschicht erfüllt nicht die an eine normal genutzte Laufsohle gestellten Anforderungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und/oder Widerstandsfähigkeit. Die Waren können daher nicht in die Position 6405 eingereiht werden.

(*) Die Fotos dienen lediglich der Illustration.



603 A



603 B